

Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB

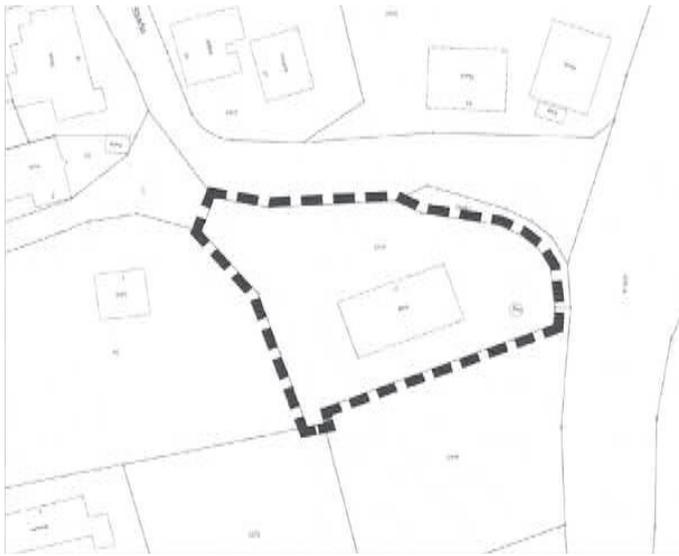
Ergänzungssatzung „Mauenheim, Flst.-Nr. 2494,
Mauenheimer Straße“

1. Änderung und Erweiterung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen hat die Ergänzungssatzung „Mauenheim, Flst.-Nr. 2494, Mauenheimer Straße“ 1. Änderung und Erweiterung mit Datum 28.03.2024 in öffentlicher Sitzung am 24.04.2024 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgendes Grundstück: Flst.-Nr. 2494 der Gemarkung Mauenheim. Das Plangebiet ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Ergänzungssatzung wurde gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung bedürfen.

Die Ergänzungssatzung einschließlich ihrer Begründung kann im Rathaus, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Etwaige Verletzungen von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie in den Fällen nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Immendingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf der von einem Jahr seit der Rechtsverbindlichkeit die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder wenn eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb dieser Jahresfrist geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche, die sich auf die Festsetzungen des Bebauungsplans gründen, wird hingewiesen.

Die Ergänzungssatzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Immendingen, 26.04.2024
 Manuel Stärk
 Bürgermeister



AMTLICHE NACHRICHTEN



Aus dem Gemeinderat vom 22.04.2024

Am Montag, dem 22.04.2024 tagte der Gemeinderat unter dem Vorsitz von Bürgermeister Manuel Stärk. Es konnte eine stattliche Anzahl von interessierten Bürgerinnen und Bürgern im Vortragsraum begrüßt werden.

Im Vorfeld tagte ebenso öffentlich der Verwaltungsausschuss und stimmte der Annahme einer Spende zu. Herr Bürgermeister Manuel Stärk bedankte sich im Namen der Gemeinde für die eingegangene Spende.

Bürgerfragestunde

Zu Beginn einer jeden Sitzung findet die Bürgerfragestunde statt.

Ein Bürger regte an, dass man die Max-Eyth-Straße, die nach der Bebauung in westlicher Richtung weiter in Richtung Mettenberg führt, für den Verkehr sperrt und nur noch die Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet. Dies wäre früher bereits der Fall gewesen, wurde dann aber vor Jahren geändert. Bürgermeister Stärk sicherte zu, die Anregung aufzunehmen und zu prüfen.

Ein weiterer Bürger merkte an, dass das Bahnhofsgebäude nicht schön aussehe. Er wollte wissen, wem dieses gehöre und ob die Gemeinde hier keine Handhabe hätte. Bürgermeister Stärk erläuterte, dass sich das Gebäude im privaten Eigentum befindet und man aus Datenschutzgründen keine Aussagen zum Eigentümer treffen könne. Grundsätzlich kann aber jeder Eigentümer mit seinem Gebäude machen, was er möchte, solange die Verkehrssicherungspflicht erfüllt sei. Gleichwohl ist die Gemeinde Immendingen daran interessiert, dass der Bereich um den Bahnhof wieder attraktiver werde, da der Gemeinde sehr wohl bewusst ist, dass dieser Bereich aufgrund des Knotenpunktes im Fokus vieler Reisender stehe.

Folgende Punkte wurden beraten:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan inklusive Vorhaben- und Erschließungsplänen und örtliche Bauvorschriften „Hinterwieden II – 1. Änderung“ Hier: Beratung und Beschluss über den Durchführungsvertrag

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.10.2023 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans inkl. Vorhaben- und Erschließungsplänen und örtlichen Bauvorschriften „Hinterwieden II – 1. Änderung“ gefasst. Auf Grundlage der Bebauungsplanentwürfe vom 30.10.2023 und 18.03.2024 wurden die Verfahrensschritte zur Veröffentlichung im Internet sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt, der **Durchführungsvertrag** enthält entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 12 BauGB Inhalte zur Durchführung des mit dem Bebauungsplan zugelassenen Vorhabens „Hinterwieden II – 1. Änderung“. Dies umfasst unter anderem Durchführungsfristen und Regeln-